



Deutsche
Triathlon Union

Veranstalterordnung (VaO) 2026

Die Veranstalterordnung der Deutschen Triathlon Union e.V.

(Va0)

Ausgabe 2026

beschlossen vom
Präsidium der DTU
in Frankfurt
am 12.02.2026

(Red.-Stand: 08.02.2026)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
§ 1. Definition.....	5
§ 2. Umweltschutz	5
§ 3. Aufgaben Verband.....	6
§ 4. Veranstalter.....	6
§ 5. Technische Delegierte	7
§ 6. Wettkampfgericht.....	8
§ 7. Einsatzleitende.....	9
§ 8. Kampfrichtende	9
§ 9. Genehmigungen	10
§ 10. Ausschreibung.....	11
§ 11. Organisatorische Bestimmungen.....	11
§ 12. Regelwerke.....	11
§ 13. Altersklassen.....	11
§ 14. Distanzen	12
§ 15. Anmeldung.....	12
§ 16. Startunterlagen	12
§ 17. Wettkampfbesprechung	12
§ 18. Wechselzonen	13
§ 19. Start	13
§ 20. Schwimmen	14

§ 21.	Radfahren	14
§ 22.	Laufen.....	14
§ 23.	Verpflegungsstellen	15
§ 24.	Littering-Zone	15
§ 25.	Penalty Box.....	15
§ 26.	Wheel-Station / Pit-Stop.....	16
§ 27.	Ziel, Zieleinlauf, Zielbereich	16
§ 28.	Dopingkontrollen	16
§ 29.	Wettkampfergebnisse	17
§ 30.	Sonderbestimmungen.....	18
§ 31.	Nachwuchs & Jugend.....	19
§ 32.	Grundsätzliches zu nationalen Meisterschaften	19
Anhang		21
Altersklassen		21
World Triathlon – Standard Distanzen		22
Distanzveränderungen bei Strömungsgeschwindigkeiten.....		23

Präambel

Veranstaltende der Deutschen Triathlon Union (DTU) und ihrer Mitgliedsverbände sind aufgerufen, bei all ihren Veranstaltungen die körperliche Unversehrtheit aller Wettkampfteilnehmenden als oberstes Gebot zu verfolgen. Dies gilt besonders für die Wettkämpfe der Altersklassen der Schüler, der Jugend und der Junioren.

§ 1. Definition

- 1.1. Die Begriffe:
 - a.) Triathlon
 - b.) Crosstriathlon
 - c.) Duathlon
 - d.) Crossduathlon
 - e.) Paratriathlon
 - f.) Wintertriathlon
 - g.) Aquathlon
 - h.) Swim & Run
 - i.) SwimRun
 - j.) Aqua Bike
 - k.) Bike & Run
- 1.2. dürfen nur Veranstalter in Anspruch nehmen, die diese Veranstalterordnung sowie die Ordnungen der DTU und die entsprechenden Anhänge einhalten und deren Veranstaltung durch einer ihrer Mitgliedsverbände genehmigt ist.
- 1.3. Der zuständige LV erteilt die sportrechtliche Genehmigung; Veranstalter sind, die vor Ort für die Organisation und Durchführung verantwortlich zeichnen.

§ 2. Umweltschutz

- 2.1. Vor, während und nach Triathlon-, Duathlon-, Cross- und Winter-Triathlonveranstaltungen, Aquathlon, Swim & Run, Swim & Bike, Bike & Run, sowie anderer Ausdauermerkmäufe müssen alle Möglichkeiten zum Schutz der Umwelt ausgeschöpft werden.
- 2.2. Die Streckenwahl in allen Disziplinen hat unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf örtliche naturschutzrechtliche Gegebenheiten zu erfolgen.
- 2.3. Dies gilt beim Schwimmen insbesondere für Vorstarträume und ausreichenden Uferabstand, sowie für Art und Gestaltung der Wechselzonen.
- 2.4. Führt die Laufstrecke auch nur teilweise über ungeschützten Waldboden, so ist der Gebrauch von Spikes zu untersagen.
- 2.5. Helfende an den Strecken sind anzuhalten, ihren Einsatzbereich pfleglich zu behandeln.
- 2.6. Abfallentsorgungsstellen sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Der Beginn und das Ende des Entsorgungsbereiches sind zu markieren. Der Abfall ist für eine Wiederverwertung zu trennen.

§ 3. Aufgaben Verband

- 3.1. Aufgaben der DTU und ihrer Landesverbände:
- a.) Erteilen der sportrechtlichen Genehmigung,
 - b.) Stellen des Wettkampfgerichts,
 - c.) Durchführung der Dopingkontrollen.

§ 4. Veranstaltende

- 4.1. Den Veranstaltenden obliegen die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung des Wettkampfes. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sind möglich.
- 4.2. Zu den Aufgaben der Veranstaltenden gehören, soweit dies nicht anders vertraglich festgelegt ist, insbesondere:
- a.) Erstellung der Ausschreibung,
 - b.) Einholung der notwendigen Genehmigungen,
 - c.) Entscheidung über die Zulassung der Wettkampfteilnehmenden zum Wettkampf,
 - d.) Bereitstellung von Helfende deren Koordinierung und Einweisung in den Veranstaltungsablauf,
 - e.) Bereitstellung und Koordinierung des Einsatzes von Begleitfahrzeugen,
 - f.) Beschaffung der technischen Hilfsmittel wie wasser- und reißfeste Startnummern, Schilder, Zieltransparente, Absperrungen, usw.,
 - g.) Ausgabe der Startunterlagen an die Wettkampfteilnehmenden,
 - h.) Bereitstellung der Wettkampfstätten in wettkampffähigem Zustand,
 - i.) Überprüfen und Überwachen der Wettkampfstätten auf ordnungsgemäßen Zustand,
 - j.) Aufrechterhaltung der Ordnung im Start- und Zielbereich sowie in den Wechselzonen
 - k.) Abhalten einer Wettkampfbesprechung,
 - l.) Beschriftung der Oberarme/Handrücken oder der Bademütze der Wettkampfteilnehmenden zur Identifizierung gemäß SpO,
 - m.) Sicherstellung und Anbieten der während der Veranstaltung notwendigen Verpflegung,
 - n.) Sicherstellung sanitärer Einrichtungen,
 - o.) Sicherstellung adäquater medizinischer Betreuung je nach Größe der Veranstaltung,
 - p.) Unterrichtung der Medien und Zuschauer,
 - q.) Entscheidung von Streitfragen, soweit diese Entscheidung nicht anderen Gremien zugewiesen ist,
 - r.) Zeitnahme (Elektronische Zeitnahme ist anzustreben), Computererfassung und Erstellung von Ergebnislisten,
 - s.) Organisation und Abwicklung des Wettkampfes einschließlich der Betreuung von Wettkampfteilnehmenden der Zeitnahme, des Ergebnisdienstes und der Siegerehrung.

§ 5. Technische Delegierte

- 5.1. Bei Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union – Deutsche Meisterschaft / 1. und 2. Bundesliga – kann durch das Präsidium der DTU ein(e) Technische(r) Delegierte(r) berufen werden. Dabei soll diese(r) nicht aus dem ausrichtenden Landesverband kommen. Weiteres regeln die Nominierungsrichtlinien des Präsidiums. Er / Sie kann weder von Veranstaltenden noch vom zuständigen Landesverband ohne stichhaltige Begründung abgelehnt werden.
Bei Veranstaltungen des Landesverbandes – wie LM – kann der jeweilige Landesverband sich dieser Regelung anschließen und eigene Technische Delegierte berufen.
- 5.2. Technische Delegierte erfüllen:
- a.) Repräsentation der Deutsche Triathlon Union, den Landesverband bei Landesverbandveranstaltungen und sorgen für die Einhaltung der aktuellen Ordnungen.
 - b.) Überprüfen vor dem Veranstaltungstermin den Streckenverlauf Schwimmen, Radfahren und Laufen und begutachtet die Standorte der Wechselzone(n) und den Start- und Zielbereich. Dabei ist folgende Vorgehensweise zu beachten:
 - Begutachtung von Streckenplänen, Ausschreibung, Informationsmaterial vor der Veröffentlichung
 - Prüfung von Gutachten und Genehmigungen (falls bereits vorhanden)
 - Streckenbesichtigung 4 Monate vor Veranstaltungstermin – nicht jedoch später als sechs Wochen vorher – Erörterung der Organisationsstrukturen und Maßnahmen mit Veranstaltenden (Zeitplan, Startgruppen, Einsatz des Wettkampfgericht, etc.)
 - letztmalige Streckenbesichtigung und Abschlussbesprechung mit dem Veranstaltenden spätestens einen Tag vor der Veranstaltung
 - Treffen der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit (wenn eingesetzt) der Koordination der Einsatzkräfte und Fahrzeuge auf den Strecken
 - c.) Über das jeweilige Ergebnis der Überprüfungen unterrichten Technische Delegierte schriftlich die Technischen Kommission, die DTU Geschäftsstelle, den Landesverband sowie den Veranstaltenden.
 - d.) Technische Delegierte der DTU sind im Rahmen der Zuständigkeit dem Veranstaltenden und Einsatzleitenden gegenüber weisungsbefugt. Sie stellen in Eigenverantwortung als Vertreter der DTU sicher, dass die Vorgaben der Ordnungen der DTU, ggf. WT vor, während und nach dem Wettkampf eingehalten werden.
 - e.) Werden vom Präsidium eines Landesverbandes Technische Delegierte für eine Veranstaltung eingesetzt, sind diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Veranstaltenden und Einsatzleitenden gegenüber weisungsbefugt. Sie stellen in Eigenverantwortung als Vertreter des Landesverbandes sicher, dass die Vorgaben der Wettkampfordnungen der DTU vor, während und nach dem Wettkampf eingehalten werden.
 - f.) Technische Delegierte informieren Bundeskampfrichterobmann über die bezüglich des Kampfrichtereinsatzes getroffenen Vereinbarungen; Die Technische Delegierte des Landesverbandes unterrichtet den Kampfrichterobmann.
 - g.) Nimmt den Vorsitz im Schiedsgericht wahr.
- 5.3. Veranstaltenden haben Technischen Delegierten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Dazu sind alle notwendigen Unterlagen und für die Dauer der Besichtigungen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Bei DTU-Veranstaltungen werden die Kosten von der DTU übernommen.
- 5.4. Unterstützen in Zusammenarbeit mit dem Ausrichtenden beim Wettkampfbriefings. Inhaltlicher Schwerpunkt sind dabei die Wettkampfregeln und Hinweise auf besondere Verfahrensregeln und Gefahrenpunkte im Wettkampf.
- 5.5. Stellen sicher, dass Veranstaltende eine offizielle Informationstafel in der Nähe des Zielbereichs aufstellen.

- 5.6. Technische Delegierte der DTU schreiben einen Abschlussbericht zur Veranstaltung und händigen ihn zusammen mit dem Wettkampfprotokoll, dem Veranstalter, der DTU Geschäftsstelle und der Technischen Kommission aus.
- 5.7. Technische Delegierte des Landesverbandes schreiben einen Abschlussbericht zur Veranstaltung und händigen ihn zusammen mit dem Wettkampfprotokoll dem Veranstalter, der Geschäftsstelle und dem Kampfrichterobmann/-obfrau seines/ihrer Landesverbandes aus.
- 5.8. Der Landesverband regelt die Kostenübernahme für Technische Delegierte in eigener Zuständigkeit.

§ 6. Wettkampfgericht

- 6.1. Die am Veranstaltungstag von der Deutschen Triathlon Union oder vom Landesverband eingesetzten Kampfrichtenden bilden unter Leitung ihres Einsatzleitenden das Wettkampfgericht. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkämpfe nach den Ordnungen der DTU durchgeführt werden und das offizielle Ergebnis festgestellt wird. Dazu muss sich das Wettkampfgericht auf den Wettkampfstrecken bewegen können und ist befugt, Maßnahmen gemäß SpO §§ 13 – 16 zu treffen.
- 6.2. Weder das Wettkampfgericht noch einzelne Mitglieder können weder vom Veranstaltenden, von Teams noch einzelnen Teilnehmenden abgelehnt werden.
- 6.3. Es sind lizenzierte Wettkampfrichtenden einzusetzen. Ein Richtwert für die Anzahl ergibt sich je Art des Wettkampfes wie folgt:

Tabelle „Kampfrichtereinsatz“		
Distanz	Wettkampfteilnehmende pro Block	Richtwert
Sprint	75	3 KR (zzgl. TD + EL)
Kurz	100	4 KR (zzgl. TD + EL)
Mittel	200	6 KR (zzgl. TD + EL)
Lang	400	10 KR (zzgl. TD + EL)

Die tatsächliche Anzahl der Kampfrichtenden legen Technische Delegierte und/oder Einsatzleitenden endgültig fest. Feststellung kann nach oben oder nach unten abweichen.

- 6.4. Bei nicht wettkampflizenzpflichtigen Veranstaltungen bis zu 200 Wettkampfteilnehmenden können vom Veranstaltenden Personen ohne Kampfrichterlizenz zu Kampfrichtenden für die Dauer des Wettkampftages ernannt werden.
Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Wettkampfteilnehmenden oder bei denen Preisgeld gezahlt wird, sind ausschließlich lizenzierte Kampfrichtende einzusetzen.
- 6.5. Die Veranstaltenden haben zu gewährleisten, dass Räumlichkeiten und Materialien bereitstehen, die für den ordnungsgemäßen Einsatz des Wettkampfgericht notwendig sind.
Dies sind unter anderem:
 - a.) Boote für die Schwimmstreckenkontrolle, die nicht gleichzeitig der DLRG oder anderen Wasserwachten als Einsatzfahrzeuge dienen
 - b.) Motorräder mit Fahrern/-innen für die Radstreckenkontrolle
 - c.) Fahrräder für die Überwachung der Laufstrecke
 - d.) Verpflegung und Getränke für das Wettkampfgericht, Ersatzweise 10 €.
 - e.) Örtlichkeit und Material zum Aushängen von Ergebnislisten und Protokollen.

§ 7. Einsatzleitende

- 7.1. Einsatzleitende haben **vor** dem Wettkampf folgende Aufgaben:
 - a.) In Zusammenarbeit mit TD um mögliche Probleme der Strecke zu identifizieren.
 - b.) Koordination des gesamten Einsatzes des Wettkampfgericht,
 - c.) Einweisung der Kampfrichtenden,
- 7.2. Einsatzleitende haben **während** des Wettkampfs folgende Aufgaben:
 - a.) sind allen Mitgliedern des Wettkampfgerichts weisungsbefugt,
 - b.) organisieren das gesamte Wettkampfgericht,
 - c.) veröffentlichen Strafen über das vorgesehene Medium zur Informationsbereitstellung,
 - d.) informieren Technische Delegierte, Veranstaltende und die Wettkampfteilnehmenden über etwaige Disqualifikationen,
 - e.) setzen die Regeln durch,
 - f.) kontrollieren mit Hilfe der entsprechenden Kampfrichtenden die Ausrüstung der Wettkampfteilnehmenden und sprechen Verbote zur Benutzung illegaler Ausrüstung aus,
 - g.) können im Zweifelsfall die Kampfrichtenden bei Auslegungsfragen überstimmen,
 - h.) entscheiden bei Regelverletzungen, die von Kampfrichtenden mitgeteilt werden.
- 7.3. Einsatzleitende haben **nach** dem Wettkampf folgende Aufgaben:
 - a.) überprüfen und Freigabe der Ergebnislisten zur Veröffentlichung,
 - b.) sind bei der Siegerehrung vor Ort anwesend,
 - c.) erstellen die Kostenabrechnung für die Kampfrichtenden,
 - d.) führen eine Abschlußbesprechung mit den Kampfrichtenden durch.
 - e.) Das Wettkampfprotokoll für den TD erstellen, das folgendes beinhaltet:
 - verhängte Strafen gegenüber von Athleten
 - vom Wettkampfgericht getroffene Entscheidungen
 - Empfehlungen zur Verbesserung des Wettkampfes

§ 8. Kampfrichtende

- 8.1. Bei Deutschen Meisterschaften, Wettkämpfen der 1. und 2. Liga werden Bundes-/Landeskampfrichtende eingesetzt. Sie sind vom Einsatzleitende und Technische Delegierte einen Tag vor dem Wettkampf am Veranstaltungsort in die Gegebenheiten einzuweisen. Werden Übernachtungen benötigt, sind diese Kosten incl. Frühstück von Veranstaltenden zu tragen.
- 8.2. Einsatzleitende bei Veranstaltungen der DTU haben bei der letztmaligen Streckenbesichtigung sowie der Abschlussbesprechung von Technische Delegierte anwesend zu sein und sprechen mit dem Veranstaltenden die Details des Kampfrichtereinsatzes ab.
- 8.3. Bei Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union eingesetzte Kampfrichtende sind spätestens am Wettkampftag durch den Einsatzleitenden einzuweisen.

§ 9. Genehmigungen

- 9.1. Triathlonveranstaltungen und andere Ausdauermeisterschaften im Verbandsgebiet der DTU können:
 - a.) Von Mitgliedsvereinen der Landesverbände der DTU, oder kommerziellen Veranstaltern zur Genehmigung beantragt werden.
 - b.) Von anderen Sportverbänden weder beantragt noch genehmigt werden.
 - c.) Veranstalter haben die Einhaltung der Ordnungen der DTU zu garantieren. Dem Genehmigungsantrag liegen die Veranstalterordnung und die jeweils gültigen Beschlüsse des Verbandstages zugrunde.
- 9.2. Die Veranstaltung ist im Online-Veranstaltungskalender der DTU einzutragen.
- 9.3. Veranstalter müssen die sportrechtliche Genehmigung des zuständigen Triathlon-Landesverbandes, sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wettkampfstrecken einholen.
- 9.4. Auf Antrag kann der die Veranstaltung genehmigende Landesverband das Windschattenfahren für Wettkämpfe unter Auflagen genehmigen.
Diese Auflagen sind:
 - a.) eine für den Verkehr komplett gesperrte Radstrecke
 - b.) Vorlage der behördlichen Genehmigung der gesperrten Radstrecke
 - c.) Streckenabnahme und Kurzbericht durch den Kampfrichterobmann des Landesverbandes
 - d.) Vorlage des Entwurfs der Ausschreibung (siehe § 10.1 VaO)
 - e.) dabei sind die Bestimmungen der Sportordnung gem. §30 und §31 für windschattenfreie Wettkämpfe einzuhalten.
- 9.5. Voraussetzung für die behördliche Genehmigung sollte die sportrechtliche Genehmigung des Verbandes sein.
- 9.6. Dem Genehmigungsantrag bei den zuständigen Triathlon-Landesverbänden sind folgende Unterlagen beizufügen mit Angaben über:
 - a.) Termin und Ort der Veranstaltung
 - b.) Konzept der Ausschreibung
 - c.) Streckenpläne
 - d.) besondere Bestimmungen neben den Ordnungen der DTU
 - e.) eine Bescheinigung über die Wasserqualität des Gewässers. Handelt es sich dabei um ein Badegewässer, sind die Daten zur Wasserqualität öffentlich über die Homepage des Umwelt Bundesamt und den jeweiligen Bundesländern einsehbar. Andernfalls ist eine Qualitätsuntersuchung nach den Anforderungen der EU-Badegewässerrichtlinie beizubringen.
- 9.7. Die sportrechtliche Genehmigung ist vom jeweiligen Landesverband zu widerrufen, wenn Veranstalter gegen einen oder mehrere Punkte der DTU - Ordnungen verstößt. Vor dem Widerruf der Genehmigung sind dem Veranstalter eine Frist, die auch eine unverzügliche Frist sein kann, zu gewähren, um den oder die beanstandeten Punkte zu beheben.
- 9.8. In der Genehmigung ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Veranstaltung, sofern der Veranstalter gegen einzelne Punkte der DTU - Ordnungen verstößt, zur nichtgenehmigten Veranstaltung erklärt werden kann und sich der Veranstalter gegenüber den Wettkampfteilnehmenden regresspflichtig macht.

§ 10. Ausschreibung

10.1. Veranstalter haben eine Ausschreibung zu erstellen.

10.2. Die Ausschreibung muss Auskunft erteilen über:

- Veranstalter
- Nummer der sportrechtlichen Genehmigung (Genehmigungssiegel),
- Termin und Ort der Veranstaltung mit Anreisebeschreibung
- Wettkampforgane,
- Teilnahmeberechtigung, Einteilung der Altersklassen, Wertungsklassen,
- Windschattenfahrverbot: ja/nein.
- Startzeiten,
- Ein- und Auscheckzeiten der Räder und des Materials,
- Limitzeiten (falls gefordert),
- Meldeschluss,
- Streckenlängen und -beschreibungen,
- Startgeldhöhe,
- Ort und Zeit zur Ausgabe der Startunterlagen,
- Wettkampfbesprechung,
- bereitgestelltes Material für die Wettkampfteilnehmenden,
- Art und Weise Zeitmessung
- medizinischen Versorgung.

10.3. Die Ausschreibung muss außerdem folgende Sätze beinhalten:

„Der Veranstaltung liegen die Ordnungen der Deutschen Triathlon Union (Sportordnung, Veranstalterordnung, Ligaordnung, Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung), sowie Rechts- und Verfahrensordnung und die Disziplinarordnung zugrunde. Mit der Anmeldung erkennen die Wettkampfteilnehmenden die Wettkampfordnungen, sowie Rechts- und Verfahrensordnung, die Disziplinarordnung und die Bedingungen des Veranstaltenden als verbindlich an.“

10.4. Darüber hinaus sollte die Ausschreibung Angaben machen über:

Verpflegung, Auszeichnungen, sanitäre Anlagen, Siegerehrung und einen Hinweis auf die Eigenverantwortlichkeit der Wettkampfteilnehmenden für die technische Sicherheit ihrer Ausrüstung.

§ 11. Organisatorische Bestimmungen

11.1. Das Setzen von Meldefristen beinhaltet keine Selbstbindung von Veranstaltenden, d.h. Meldungen können in begründeten Fällen auch vorher abgelehnt oder später noch angenommen werden. Dies gilt jedoch nicht für Deutsche Meisterschaften.

11.2. Zur Entzerrung der Wettkampfteilnehmenden können Veranstalter Gruppen- oder Einzelstarts durchführen.

§ 12. Regelwerke

12.1. Alle Veranstaltung unterliegen den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Deutschen Triathlon Union oder jeweiligen Landesverbänden.

§ 13. Altersklassen

13.1. Maßgeblich für die Altersklasseneinteilung ist das Jahr, in dem das jeweilige Lebensjahr vollendet wird.

13.2. Die Altersklasseneinteilung ist im Anhang dargestellt.

- 13.3. Für Wettkampfteilnehmenden in der Altersklasse AK 16-17 ist eine Teilnahme an Wettkämpfen nach DTU Sportordnung Abschnitt – Besondere Regelungen für Jugendliche und Schüler – aufgeführten maximalen Distanzen möglich.

§ 14. Distanzen

- 14.1. Die von der bzw. an World Triathlon orientiert vorgesehene Standard-Distanzen sind im Anhang aufgeführt.
- 14.2. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen – bei festen Distanzen – von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

§ 15. Anmeldung

- 15.1. Die Anmeldung / das Anmeldeformular muss folgenden Inhalt aufweisen:
- a.) eine Haftungsausschluss- und Anerkennungserklärung mit Unterschriftenzeile,
 - b.) bei minderjährigen Wettkampfteilnehmenden einen Hinweis auf die körperliche Eignung des Schülers / Jugendlichen, bestätigt durch die eigenhändigen Unterschriften der Erziehungsberechtigten, (entfällt, wenn die Meldung über einen Verein/Abteilung erfolgt).
 - c.) bei online-Anmeldungen ist eine rechtsverbindliche Anmeldung sicherzustellen.

§ 16. Startunterlagen

- 16.1. Registrierung
Für alle Wettkampfteilnehmenden gibt es nur eine offizielle Startnummernausgabe. Die Startnummernausgabe findet an einem leicht zu erreichenden Ort statt, der im offiziellen Programm bekannt gegeben wird. Alle Wettkampfteilnehmenden müssen persönlich ihre Unterlagen in Empfang nehmen.
- 16.2. Ausgabe der Startunterlagen
Bei allen Altersklassen-Meisterschaften müssen Wettkampfteilnehmenden ihre Startunterlagen persönlich abholen. Dabei muss der Startpass im Original oder in digitaler Form bei allen Veranstaltungen unaufgefordert vorgezeigt werden.
- 16.3. Inhalt der Startunterlagen
- a.) Alle Startunterlagen sind in einem Behältnis (Tüte / Umschlag) an Wettkampfteilnehmende auszugeben. Das Behältnis ist deutlich mit der Startnummer zu kennzeichnen.
 - b.) Beim Abholen der Startunterlagen werden die Meldedaten kontrolliert. Sollten Änderungen der Meldedaten erforderlich werden, erfolgt die Korrektur, die an das Zeitmessteam weitergeleitet wird.
 - c.) Die Startunterlagen enthalten mindestens:
 - eine (1) offizielle Startnummer. Die Nummern sollten von guter unzerreißbarer, wasserfester Qualität sein und nicht größer sein als DIN A5. Die Zahlen müssen mindestens 5 cm hoch sein.
 - weitere Klebenummer für Rad und Helm.

§ 17. Wettkampfbesprechung

- 17.1. In der Wettkampfbesprechung sind:
- a.) Die Strecken sowie der Ablauf des Wettkampfes in einer dem Alter der Wettkampfteilnehmenden angemessenen Weise zu erläutern,
 - b.) besonders gefährliche Stellen zu nennen,
 - c.) die Wettkampfteilnehmenden über die Art und Weise der Durchführung der Zeitstrafe nach SpO zu informieren,

- d.) verbindliche, über den Inhalt der Ausschreibung hinausgehende wesentliche Punkte für den jeweiligen Wettkampf festzulegen und zu erläutern.
- 17.2. Abzweigungen und Richtungsänderungen sind rechtzeitig anzukündigen; auf besonders gefährliche Stellen ist durch entsprechend auffälliger Beschilderungen hinzuweisen.
Auf stationäre Kontrollstellen sollte in einem Abstand von ca. 50 m durch entsprechende Beschilderungsmaßnahmen (Mindestgröße 60 x 60 cm) hingewiesen werden.
- 17.3. Mit Ausnahme von Breitensportveranstaltungen muss bei Triathlon-, Duathlon- und Winter-Triathlonveranstaltungen, Aquathlon, Swim and Run, sowie andere Ausdauerwettkämpfe eine Gesamtzeitnahme erfolgen.
- 17.4. Stellt sich unmittelbar vor oder während der Durchführung des Wettkampfes heraus, dass die Sicherheit der Wettkampfteilnehmenden aufgrund besonderer Umstände nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, so ist der Start zu verschieben oder die Veranstaltung abubrechen.
Im Zweifel entscheidet hierüber der Einsatzleiter in Absprache mit dem Veranstalter.

§ 18. Wechselzonen

- 18.1. Die Ablageplätze für die Wettkampfausrüstung der Wettkampfteilnehmenden sind deutlich zu markieren und in numerischer Reihenfolge anzulegen.
- 18.2. Die Umkleidezone kann an einem gesonderten Ort innerhalb der Wechselzone, versehen mit Sichtblenden und getrennt nach Geschlecht, eingerichtet werden.
- 18.3. Jedem Wettkampfteilnehmenden ist so viel Platz einzuräumen, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist.
- 18.4. Eingang und Ausgang der Wechselzone sind deutlich zu markieren und voneinander zu trennen.
- 18.5. Die Wege mit und ohne Rad sind bei Meisterschaften und Ligaveranstaltungen so anzulegen, dass gleiche Wegstrecken zurückgelegt werden
- 18.6. Die Wechselzone ist abzusperren. Sie darf nur von Wettkampfteilnehmenden, offiziellen Helfenden, Mitgliedern der Wettkampfleitung, des Wettkampfgerichtes, medizinischem Personal oder aufgrund einer anderweitig akkreditierten Person betreten werden. Die Kleidung der anderweitigen Personen in der Wechselzone sollte sich farblich von der der Kampfrichtenden unterscheiden.
- 18.7. Die Wettkampfausrüstung der Wettkampfteilnehmenden, insbesondere deren Räder, haben Veranstalter bis eine Stunde nach Zieleinlauf des letzten Wettkampfteilnehmenden zu bewachen und nur gegen Vorlage der Startnummer oder eines Radabholscheines diesem auszuhändigen.
- 18.8. Eventuell angebotene Hilfen z.B. Bike-Service sind außerhalb der Wechselzone einzurichten, so dass alle Wettkampfteilnehmenden die gleiche Chance zur Inanspruchnahme seiner Dienste haben.
- 18.9. Bei Schülerveranstaltungen darf die Wechselzone - nach Erlaubnis des Wettkampfgerichtes und/oder der Wettkampfleitung - von maximal einer Begleitperson betreten werden.

§ 19. Start

- 19.1. Veranstalter haben das Betreten des Startareals zu kontrollieren. Dabei dürfen sich im Startareal neben den Helfenden nur Wettkampfteilnehmende aufhalten, deren Startgruppe als nächstes an den Start gehen wird.
- 19.2. Bei Offenwasser-Triathlons kann der Start im Wasser hinter einer SchwimMLEINE, die beim Startsignal hochgezogen wird, erfolgen.

- 19.3. Sollte ein Rennen aufgrund äußerer Umstände abgebrochen und im Anschluss neu gestartet werden, können Wettkampfteilnehmende, die bereits disqualifiziert oder mit sofortigem Ausschluss belegt wurden nicht erneut starten. Alle anderen bis dahin erteilte Sanktionierungen inkl. DNF, DNS und Disqualifikationen aufgrund Übertreibungen werden gestrichen und die Wettkampfteilnehmenden können erneut starten.

§ 20. Schwimmen

- 20.1. Es kann in allen Gewässern geschwommen werden, wenn:
- a.) die Wassertiefe entlang der Schwimmstrecke überall mindestens 1 Meter beträgt,
 - b.) eine eventuell vorhandene Gegenströmung weniger als 560 Meter pro Stunde (0.3 Knoten) ist,
 - c.) die zuständige Behörde keine gesundheitlichen Bedenken wegen der Wasserqualität äußern,
 - d.) die Wassertemperatur am Veranstaltungstag nicht unter 14 °C beträgt und
 - e.) die Lufttemperatur ist ebenfalls zu berücksichtigen.
- 20.2. Schwimmen
- a.) Bei Schwimmbad Veranstaltungen sollten je Bahn nicht mehr als 8 Wettkampfteilnehmende schwimmen.
 - b.) Mit Ausnahme einer Durchführung von Einzel-(Intervall-)starts ist die Schwimmstrecke so zu legen, dass über mindestens die ersten 200 m ab Start kein deutlicher Richtungswechsel um eine Markierungsboje erfolgt. Die Strecke sollte spätestens alle 250 m mit Markierungsbojen in Signalfarbe bestückt sein. Wendebojen müssen größer als Markierungsbojen sein und eine andere Farbe haben.
 - c.) Starke Strömungen und Gewässer mit hohem Seegang sind zu vermeiden. Existiert eine Strömung, so ist die Distanz bei Gegenströmung zu verkürzen, bei Strömung in Schwimmrichtung entsprechend zu verlängern. Dies erfolgt nach der Tabelle „Distanzänderungen bei Strömungsgeschwindigkeiten“ im Anhang. Bei einer Gegenströmung von mehr als 560 m/h, also 0.3 Knoten, darf ein Schwimmen nicht mehr durchgeführt werden.
 - d.) Der Verlauf der Schwimmstrecke ist durch Bojen oder Begleitboote in offenem Gewässer und durch Schwimmleinen in Becken zu markieren.
 - e.) Der Gebrauch eines Kälteschutzanzuges ist in der Sportordnung in der jeweiligen gültigen Fassung geregelt

§ 21. Radfahren

- 21.1. Die Radstrecke soll so gewählt werden, dass Windschattenfahren und Pulkbildung durch Wettkampfteilnehmende nicht begünstigt wird (breite Straßen, anspruchsvolle Topographie, Teil- oder Vollsperrung der Strecke). Werden mehrere Runden gefahren, so sollte eine Runde 10 km lang sein. Wird das Windschattenfahrverbot aufgehoben ist dieses in der Ausschreibung für die jeweiligen Wertungen inkl. der Hinweise auf die dafür geltenden Bestimmungen der SpO aufzunehmen.
- 21.2. Auf die Beschaffenheit der Strecke ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
- 21.3. Die Radstrecke ist mit Kilometerangaben zu versehen.
- 21.4. Bei Schülerwettkämpfen sind verkehrsarme, abgesperrte Rundkurse zu bevorzugen. Starke Anstiege oder Gefälle sind zu vermeiden. Rad fahrende Helfende des Veranstaltenden sind empfehlenswert.

§ 22. Laufen

- 22.1. Auf die Beschaffenheit der Strecke ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
- 22.2. Die Laufstrecke ist mit Kilometerangaben zu versehen.
- 22.3. Laufstrecken sollten flach ausgeführt sein und im Sommer ausreichend Schatten bieten.

§ 23. Verpflegungsstellen

- 23.1. Verpflegungsstellen sind entlang der Wettkampfstrecken aufzustellen. Als angemessen gelten dabei:
 - a.) Eine Station im Zielbereich
 - b.) Stationen alle 20 km entlang der Radstrecke (bei Windschattenfreigabe wegen Unfallgefahr verboten)
 - c.) Stationen alle 3 – 5 km entlang der Laufstrecke.
- 23.2. Bei Temperaturen von 25 °C oder höher sind zusätzliche Wasserstellen auf der Rad- und Laufstrecke einzurichten.
- 23.3. Verpflegung ist aus/in Behältnissen zu reichen, die aus unzerbrechlichem und umweltfreundlichem Material sind.
- 23.4. Bei Mittel- und Langdistanzwettbewerben ist es den Wettkampfteilnehmenden erlaubt, eigene Verpflegung an den Verpflegungsstellen zu deponieren. Diese kann von eigenen Betreuenden der Wettkampfteilnehmenden angereicht werden. Es ist empfehlenswert, die persönliche Verpflegung von Helfenden der Veranstaltung überwachen zu lassen.

§ 24. Littering-Zone

- 24.1. Littering-Zonen sind entlang der Wettkampfstrecken im räumlichen Zusammenhang mit den Verpflegungsstellen sowie Penalty-Box einzurichten. Sie dienen zur Entsorgung von Getränkeflaschen und Verpackungsmaterialien auf der Rad- bzw. Laufstrecke.
Eine Litteringzone hinter der Aufstiegslinie zum Radfahren sollte durch Veranstalter (z.B. für abgefallene Schuhhaltegummis) eingerichtet und nach der Veranstaltung gereinigt werden
- 24.2. Mobile Toiletten sollten vorgesehen werden.
- 24.3. Der Beginn und das Ende einer jeden Littering-Zone ist mit Schildern zu kennzeichnen:
1x Beginn Littering Zone (Grün)
1x Ende Littering Zone (Rot)

§ 25. Penalty Box

- 25.1. Penalty Box(en) sind entlang der Radstrecke bei Veranstaltungen mit Windschattenverbot ab Mittel- und Langdistanzen einzurichten.
- 25.2. Bei Deutschen Meisterschaften wird die Einrichtung von Penalty Boxen auf allen Distanzen empfohlen.
- 25.3. Die Anzahl der Penalty Box(en) ...ist mit Technischen Delegierten und/oder Einsatzleitenden festzulegen.
- 25.4. Bei Windschattenfreigabe ist die Penalty-Box auf der Laufstrecke einzurichten. Wird nur eine Laufrunde absolviert, werden die Zeitstrafen auf die Endzeit addiert.
- 25.5. Die Penalty Box müssen sich in Bereichen befinden, in denen die Wettkampfteilnehmenden nicht gefährdet werden.
- 25.6. Während des Wettkampfs ist der Zutritt nur dem Wettkampfgericht und den Wettkampfteilnehmenden gestattet.
- 25.7. Die Penalty Box sind vom Zuschauerbereichen zu trennen.

- 25.8. Eine Littering-Zone ist in unmittelbarer Nähe zur Penalty Box einzurichten.
- 25.9. Die Penalty Box wird von mindestens einem Kampfrichtenden und Helfenden betrieben.
- 25.10. Zur Ausstattung / Ausrüstung einer Penalty Box gehört mindestens:
- 1x Tisch und 2x Stühle;
 - 1x Pop-up-Zelt (3m x 3m)
- Beschilderung:
- 1x 200m zur Penalty Box;
 - mindestens 1x Penalty Box

§ 26. Wheel-Station / Pit-Stop

- 26.1. Wheel-Station / Pit-Stop können entlang der Radstrecke eingerichtet werden. Während des Wettkampfs ist der Zutritt nur dem Wettkampfgericht, den Wettkampfteilnehmenden oder Helfenden der Veranstaltung gestattet.
- 26.2. Eingerichtete Wheel-Station / Pit-Stop sind zu überwachen. Dafür können Kampfrichtende oder Personal des Veranstaltenden eingesetzt werden.

§ 27. Ziel, Zieleinlauf, Zielbereich

- 27.1. Der Zielbereich ist abzusperren. Zieleinlaufkanal sowie hinter der Ziellinie dürfen nur von Wettkampfteilnehmenden, der Wettkampfleitung, des Wettkampfgerichtes, den Helfenden des Veranstalters, sowie von medizinischem Personal betreten werden. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.
- 27.2. Veranstalter haben im Zielbereich medizinisches Personal und ab der Mitteldistanz Massagedienste bereitzustellen.
- 27.3. Bei Aqua-Bike-Veranstaltungen ist nach der Zieldurchfahrt eine Abstiegslinie vorzusehen.

§ 28. Dopingkontrollen

- 28.1. Bei allen Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union können Dopingkontrollen durchgeführt werden. Einzelheiten zur Durchführung sind dem Anti-Doping-Code der DTU (ADC) zu entnehmen.
- 28.2. Veranstalter haben Dopingkontrollbeauftragten die Ausschreibung sowie die vollständige Liste aller Wettkampfteilnehmenden auszuhändigen.
- 28.3. Veranstalter haben die Anforderungen des Anti-Doping-Koordinators für einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungen zu erfüllen.
Das sind insbesondere:
- a.) die Zurverfügungstellung der gewünschten Zahl von geeigneten, erwachsenen Helfenden für die Begleitung der ausgewählten Testpersonen
 - b.) das Bereitstellen von geeigneten Getränken in verschlossenen Behältnissen im Zielbereich und der Anti-Doping-Station
 - c.) die Bereitstellung der Anti-Doping-Station in nächster Nähe von für die Öffentlichkeit gesperrten Toiletten
 - d.) das Erteilen des Wortes bei der Wettkampfbesprechung.

§ 29. Wettkampfergebnisse

- 29.1. Wettkampfteilnehmende werden getrennt nach Geschlecht (m/w) und Altersklassen gewertet. Wettkampfteilnehmende mit diversem Geschlecht werden der Wertungsklasse des männlichen Geschlechts zugeordnet.
- 29.2. Das vorläufige Ergebnis:
Sind alle Wettkampfteilnehmenden im Ziel oder sind, etwaig vom Veranstaltenden gesetzte Limitzeiten [siehe SpO] abgelaufen wird das vorläufige (=inoffizielle) Ergebnis durch Aushang¹ bekanntgegeben. Ort und Zeitpunkt des Aushangs sind den Wettkampfteilnehmenden durch Veranstalter mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntgabe haben alle Wettkampfteilnehmenden die Möglichkeit, das vorläufige Ergebnis gem. SpO §45 auf seine Richtigkeit zu überprüfen und ggf. Einspruch beim Schiedsgericht einzulegen.
- a.) Ist ein Schiedsgericht vor Ort gemäß SpO gebildet, muss ein Einspruch schriftlich ([mit Formular gem. Downloadbereich der DTU](#)) unter Hinterlegung einer Einspruchgebühr in der Höhe von Euro 50,00 (fünfundzig) und unter Angabe eines genau formulierten Einspruchgrundes, bei Einsatzleitenden unter Beachtung der Fristen gem. §45.5 eingebracht werden. Das Formular ist durch das Wettkampfergericht am Wettkampftag vorzuhalten. Die Weiterleitung des Einspruchs an das Schiedsgericht erfolgt durch Einsatzleitende unmittelbar. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unverzüglich mitzuteilen.
- b.) Ist kein Schiedsgericht vor Ort gebildet und wurde ein fristgerechter Einspruch gegen das vorläufige Ergebnis eingelegt, ist das weitere Verfahren gemäß §45 SpO anzuwenden.
- 29.3. Das offizielle Ergebnis:
- a.) Erfolgt kein Einspruch wird das Ergebnis durch die Unterschrift des Einsatzleitenden offiziell festgestellt (offizielles Ergebnis). Einsatzleitende dürfen die Unterschrift erst nach Ablauf der Einspruchsfrist vornehmen.
- b.) In Fällen des § 29.2. a) wird das Ergebnis durch die Unterschrift der Einsatzleitenden des Wettkampfergerichtes offiziell festgestellt (offizielles Ergebnis), sobald das Schiedsgericht einen fristgemäß eingelegten Einspruch beschieden hat.
- Sind die Voraussetzungen des § 29.3.-a) oder b) erfüllt, dient das offizielle Ergebnis als Grundlage für die Siegerehrung.
- c.) In Fällen des § 29.2-b) ersetzt die Entscheidung des Landesverbandspräsidiums als Schiedsgericht die Unterschrift vom Einsatzleitenden und die Siegerehrung erfolgt auf der Grundlage des vorläufigen Ergebnisses.
- 29.4. Das Endergebnis:
Das Endergebnis basiert auf dem offiziellen Ergebnis. Es steht fest, wenn
- a.) die Ergebnisse sämtlicher Doping-Tests und etwaiger sich anschließender rechtskräftig abgeschlossener Verfahren vorliegen und
- b.) über sämtliche Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts rechtskräftig entschieden ist oder aufgrund der verstrichenen Frist keine weiteren Rechtsmittel möglich sind.
- Im Endergebnis sind alle Wettkampfteilnehmenden aufzuführen, die das Ziel erreicht haben und eine Wertung erhalten. Außerhalb der Wertung sind gesondert diejenigen aufzuführen, die das Ziel nicht erreicht haben oder disqualifiziert worden sind.
- 29.5. Wertungsrecht
- a.) Alle Wettkampfteilnehmenden, die unter Einhaltung der Sportordnung das Ziel erreichen, werden getrennt nach Geschlecht und Altersklassen gewertet.
- b.) Gewertet werden:
- Bei Deutschen Meisterschaften alle Wettkampfteilnehmenden, die einen gültigen DTU Startpass und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und bis zum Meldeschluss gemeldet haben,
 - bei Landesmeisterschaften alle Wettkampfteilnehmenden, die einen gültigen DTU Startpass

¹ digitaler Aushang der Ergebnisse ist zulässig

besitzen und einem Verein des jeweiligen Landesverbandes angehören, in dem die Veranstaltung der Landesmeisterschaft stattfindet.

- c.) Die Benennung des Teilnehmerfeldes (Jugend bzw. Altersklasse) ist für die anschließende Wertung bei Meisterschaften maßgeblich, das heißt es können sowohl Meisterschaften für Jugend als auch für die entsprechende Altersklasse stattfinden und gewertet werden.
- d.) Wettkampfteilnehmende mit Tageslizenzen und verspätet eingehende Meldungen können nicht in die Meisterschaftswertung aufgenommen werden.
- e.) Wettkampfteilnehmende, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, dürfen bei Deutschen Meisterschaften nur dann gewertet werden, wenn sie im gleichen Jahr nicht für ein anderes Land bei internationalen Wettkämpfen starteten.

29.6. Mannschaftswertung

- a.) Eine Mannschaftswertung kann bei jeder Veranstaltung durchgeführt werden (Ausnahme: siehe SpO § 51.5). Bei Deutschen Meisterschaften sind Technische Delegierte vor der Entscheidung zur Durchführung einer Mannschaftswertung mit einzubeziehen.
Bei allen anderen Veranstaltungen sollten Einsatzleitende mit einbezogen werden.
- b.) Mannschaftswertungen werden wie folgt vorgenommen:
 - Eine Mannschaft besteht entweder aus jeweils drei Wettkampfteilnehmerinnen der Damenwertung oder drei Wettkampfteilnehmenden der Männerwertung, deren Zeiten addiert werden.
 - Es ist gleichgültig, welchen Altersklassen die drei Wettkampfteilnehmenden angehören.
Ausnahme: – bei Deutschen Meisterschaften gilt SpO § 51.4
– bei der Durchführung von Ligen kann die Altersklasseneinteilung in den jeweiligen Ligadurchführungsbestimmungen geregelt werden.
 - Jede Mannschaft muss aus Wettkampfteilnehmenden desselben Vereines / derselben Abteilung bestehen.
Ausnahme: – bei der DM Jugend / Junioren und / oder beim Ländervergleich müssen die Mannschaftsmitglieder demselben Landesverband angehören.
 - In die Mannschaftswertung kommen alle Mannschaften von Vereinen, von denen mindestens drei Wettkampfteilnehmende den Wettkampf ordnungsgemäß beendet haben.
 - Die drei Zeitschnellsten jedes Vereines werden als 1. Mannschaft des Vereines gewertet, die nächsten drei Zeitschnellsten desselben Vereines als seine 2. Mannschaft usw.
- c.) Wettkampfteilnehmende sind im Rahmen der Anmeldung zum Wettkampf für die einheitliche Schreibweise ihres Vereinsnamens verantwortlich. Vor dem Start haben Wettkampfteilnehmende anhand der Startliste zu prüfen, ob aufgrund von Schreibfehlern eine Mannschaftswertung fehlerhaft sein könnte. Einsprüche gegen selbstverschuldete Fehlregistrierung sind nach Abschluss des Wettkampfes unzulässig. Veranstaltende und Zeitmessunternehmen sind nicht verpflichtet die Schreibweise der Vereinsnamen zu überprüfen.
- d.) Bei Deutschen Meisterschaften der Altersklassen im Triathlon und Duathlon über die Sprint- und Kurz-Distanz werden Mannschaftswertungen in 10-Jahresabschnitten beginnend bei Sprint- mit AK 16-17 und bei Kurz - Distanz mit AK 18-19 vorgenommen. Wettkampfteilnehmende der AK 16-17 und der AK 18-19 werden in die Mannschaftswertung der AK20 integriert.
- e.) Innerhalb der Wertungsklasse Elite gibt es keine Mannschaftswertung.

§ 30. Sonderbestimmungen

- 30.1. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium der Deutschen Triathlon Union von einzelnen Pflichten gemäß der Veranstalterordnung eine Befreiung erteilen. Vor einem derartigen Beschluss sind zuständige Technische Delegierte sowie die Technische Kommission anzuhören. Der Beschluss, auch als schriftliches Umlaufverfahren, des Präsidiums der DTU geht an die Landesverbände, an den Veranstaltende sowie den für die jeweilige Veranstaltung zuständige Technische Delegierte und die Technische Kommission.
Technische Delegierte geben diese Änderungen an das Wettkampfgericht weiter.

§ 31. Nachwuchs & Jugend

- 31.1. Bei Nachwuchswettkämpfen ist der Verlauf des Schwimmens von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Helfenden (mind. 10% des Starterfeldes) zu überwachen.
- 31.2. Das Schwimmen in offenen Gewässern wird ist nur zulässig, wenn es sich um ein durch die Aufsichtsbehörde genehmigtes Badegewässer handelt und ausreichend Sicherung durch Schwimmleinen und Begleitschwimmer oder -taucher (siehe oben) gewährleistet ist.
- a.) Das Schwimmen in fließenden Gewässern ist bis zu einer Fließgeschwindigkeit von 280 m/h erlaubt. Es sind separate Startfelder für Schüler und Jugendliche zu bilden.
 - b.) Es sind separate Startfelder für Schüler D / C / B, für Schüler A, Jugend B, Jugend A zu bilden.
 - c.) Für Schüler (D/C/B/A) hat die Wassertemperatur mindestens 19,0 °C zu betragen. Bei einer Wassertemperatur von 19,0 - 21,9 °C kann die Schwimmstrecke auf 50% der maximalen Schwimmstrecke verkürzt werden.
 - d.) Beträgt die Außentemperatur zur Startzeit unter 12,0 °C, ist auf das Schwimmen im Freien zu verzichten. Bei einer Außentemperatur von 12,0 - 14,0 °C kann nach dem Schwimmen eine Pause von 15min erfolgen. Anschließend wird mit den beim Schwimmen festgestellten Zeiten in entsprechender Reihenfolge gestartet.
 - e.) Beträgt beim Schwimmen in Hallenbädern die Außentemperatur weniger als 12 °C, ist eine Pause von 15 Minuten verpflichtend. Die Zeit beginnt nachdem der letzte Wettkampfteilnehmenden das Wasser verlassen hat. Anschließend wird mit den beim Schwimmen festgestellten Zeiten in entsprechender Reihenfolge gestartet.
 - f.) Für Jugend B hat die Wassertemperatur mindestens 17,0 °C zu betragen. Bei einer Wassertemperatur von 17,0 - 18,9 °C ist der Kälteschutzanzug verpflichtend.
 - g.) In der Zeit von 15.10. bis zum 31.03. sind Schülertriathlons im Freien nicht erlaubt.
 - h.) Bei extremen Witterungsbedingungen zur Startzeit soll die tatsächliche Durchführung von Nachwuchsveranstaltungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.
- 31.3. Die Distanzen und die Ablaumlängen bei Schüler D / C / B und A sowie Jugend B sind der SpO in der gültigen Fassung zu entnehmen.
- 31.4. Wettkampfteilnehmenden (Schüler und Jugendliche) dürfen die im Abschnitt der SpO „Besondere Regelungen für Jugendliche und Schüler“ genannten Maximaldistanzen in der Summe innerhalb eines Tages nicht überschreiten.
- 31.5. Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht mehr in der Jugend A startberechtigt sind, ist die Maximaldistanz die Olympische Distanz.

§ 32. Grundsätzliches zu nationalen Meisterschaften

- 32.1. Meldefristen zu Deutschen Meisterschaften müssen zu dem, von der Deutschen Triathlon Union bekannt gegebenen Datum, eingehalten werden.
- 32.2. Ist die Anzahl der Wettkampfteilnehmenden:
- a.) auf der Sprint- und Kurzdistanz höher als 100
 - b.) auf der Mitteldistanz höher als 200
 - c.) auf der Langdistanz höher als 400
- so ist grundsätzlich in Gruppen (Blöcken) oder einzeln zu starten: Die Gruppenstärke darf die unter a) bis c) angegebenen Grenzwerte nicht übersteigen. Startgruppen der AK (Blöcke) sind entweder durch unterschiedlich farbige Startnummern oder den Beginn neuer Startnummernhundertschaften voneinander zu unterscheiden.
- d.) auf Antrag des Veranstaltenden kann nach Genehmigung durch den zuständige Technische Delegierte von der Gruppenstärke abgewichen werden
- 32.3. Kontrollstellen sind zumindest an folgenden Punkten der Wettkampfstrecken zu platzieren:

- a.) Am Schwimmstart (Check-In)
- b.) am Schwimmziel (Zeitnahme inbegriffen)
- c.) am Radziel (Zeitnahme inbegriffen)
- d.) am Zieleinlauf (Endzeitnahme inbegriffen)
- e.) Werden auf der Rad- und/oder Laufstrecke Runden absolviert, sind jeweils zusätzliche Zählkontrollstellen einzurichten. Für die Windschattenkontrolle sind mobile Kontrollmöglichkeiten einzurichten.

32.4. Ergebnislisten müssen eine Endzeit sowie die drei Einzelzeiten der Disziplinen enthalten Die Zeiten sind zu veröffentlichen.

- a.) Bei elektronischer Zeitnahme ist Datenredundanz sicherzustellen. Die Zeiten sind wie folgt zu nehmen:
 - Schwimmzeit: vom Schwimmstart bis zum Schwimmziel
 - Radzeit: vom Schwimmziel bis zum Radziel
 - Laufzeit: vom Radziel bis zum Zieleinlauf
 - Der Zieleinlauf ist redundant zu protokolliert. Dieses kann manuell oder mit elektronischer Hilfe / Sensoren erfolgen.
- b.) Zur Ermittlung der Wechselzeiten können zusätzliche Zeitnahmestellen am Radstart sowie am Laufstart eingerichtet werden.

Anhang

Altersklassen

Altersklasse	Alter
Schüler D	6-7 Jahre
Schüler C	8-9 Jahre
Schüler B	10-11 Jahre
Schüler A	12-13 Jahre
Jugend B	14-15 Jahre
Jugend A	16-17 Jahre
Junioren	18-19 Jahre
U 23	18-23 Jahre
Elite	ab 18 Jahre

Altersklasse	Alter
AK 16-17	16-17 Jahre
AK 18-19	18-19 Jahre
AK 20	20-24 Jahre
AK 25	25-29 Jahre
AK 30	30-34 Jahre
AK 35	35-39 Jahre
AK 40	40-44 Jahre
AK 45	45-49 Jahre

Altersklasse	Alter
AK 50	50-54 Jahre
AK 55	55-59 Jahre
AK 60	60-64 Jahre
AK 65	65-69 Jahre
AK 70	70-74 Jahre
AK 75	75-79 Jahre
AK 80	80-84 Jahre
AK 85	85-89 Jahre

Bei Bedarf weitere Altersklassen in 5 Jahresabschnitten

World Triathlon – Standard Distanzen

		Triathlon			Duathlon		
	Wettbewerb	Schwimmen	Radfahren	Laufen	Laufen	Radfahren	Laufen
Orientiert an World Triathlon - (WT) Standard- Distanzen	Team Relay ²	0,2 - 0,3 km	5 - 8 km	1,2 - 2,0 km	1,5 - 2 km	5 - 8 km	0,75 - 1 km
	Supersprint- distanz	0,25 - 0,5 km	6,5 - 13 km	1,7 - 3,5 km	1,7 - 3,5 km	6,5 - 13 km	0,85 - 1,75 km
	Sprintdistanz	0,5 - 0,75 km	18 - 22 km	4,5 - 5,5 km	5 km	20 km	2,5 km
	Olympische Distanz bzw. Kurzdistanz	1,5 km	40 km	10 km	5 km	30 km	5 km
					10 km	40 km	5 km
	Mitteldistanz	1,9 km - 2,9 km	80 km - 90 km	18 km - 22 km	10 km	60 km	10 km
	Langdistanz	3 km - 4 km	91 km - 200 km	22 km - 42,2 km	10 km	120 km	20 km
					20 km	150 km	30 km

		Cross-Triathlon			Cross-Duathlon		
	Wettbewerb	Schwimmen	Radfahren	Laufen	Laufen	Mountainbike	Laufen
Orientiert an WT-Standard- Distanzen	Team Relay	0,2 - 0,25 km	4 - 5 km	1,2 - 1,6 km	1,2 - 1,6 km	4 - 5 km	0,6 - 0,8 km
	Sprintdistanz	0,5 - 0,7 km	10 - 12 km	3 - 4 km	3 - 4 km	10 - 12 km	1,5 - 2 km
	Kurzdistanz	1,0 - 1,5 km	20 - 30 km	6 - 10 km	6 - 8 km	20 - 25 km	3 - 4 km

		Cross-Triathlon			Cross-Duathlon		
Altersklasse	Ablauflänge	Schwimmen	Radfahren	Laufen	Laufen	Radfahren	Laufen
Schüler A	keine	0,3 km	5 - 6 km	1,5 - 2 km	1,5 - 2 km	5 - 6 km	0,75 - 1 km
Jugend B							
Jugend A		0,5 km	10 - 12 km	3 - 4 km	3 - 4 km	10 - 12 km	1,5 - 2 km

² Team Relay subsummiert 2x2 Mixed Relay - 3x Same Gender Relay - 4x Mixed Relay

Distanzveränderungen bei Strömungsgeschwindigkeiten

Strömungsgeschwindigkeit

Distanzveränderungen

in m/h (Knoten)

- 555,6 (- 0,3)*	215	323	431	646	862	1293	1637	1724	2155	3260
- 370,4 (- 0,2)*	227	340	454	681	908	1362	1725	1816	2270	3440
- 185,2 (- 0,1)*	238	357	477	715	954	1431	1812	1908	2385	3620
	250 m	375 m	500 m	750 m	1000 m	1500 m	1900 m	2000 m	2500 m	3800 m
185,2 (0,1)	262	393	523	785	1046	1569	1988	2092	2615	3980
370,4 (0,2)	273	410	546	819	1092	1638	2075	2184	2730	4160
555,6 (0,3)	285	427	569	854	1138	1707	2163	2276	2845	4340
740,8 (0,4)	296	444	592	888	1184	1776	2250	2368	2960	4520
926,0 (0,5)	308	462	615	923	1230	1845	2337	2460	3075	4700
1111,2 (0,6)	319	479	638	957	1276	1914	2425	2552	3190	4880
1296,4 (0,7)	331	496	661	992	1322	1983	2512	2644	3305	5060
1481,6 (0,8)	342	513	684	1026	1368	2052	2600	2736	3420	5240
1666,8 (0,9)	354	531	707	1061	1414	2121	2687	2828	3535	5420
1852,0 (1,0)	365	548	730	1095	1460	2190	2774	2920	3650	5600
2037,2 (1,1)	377	565	753	1130	1506	2259	2862	3012	3765	5780
2222,4 (1,2)	388	582	776	1164	1552	2328	2949	3104	3880	5960
2407,6 (1,3)	400	600	799	1199	1598	2397	3037	3196	3995	6140
2592,8 (1,4)	411	617	822	1233	1644	2466	3124	3288	4110	6320
2778,0 (1,5)	423	634	845	1268	1690	2535	3211	3380	4225	6500
2963,2 (1,6)	434	651	868	1302	1736	2604	3299	3472	4340	6680
3148,4 (1,7)	446	669	891	1337	1782	2673	3386	3564	4455	6860
3333,6 (1,8)	457	686	914	1371	1828	2742	3474	3656	4570	7040
3518,8 (1,9)	469	703	937	1406	1874	2811	3561	3748	4685	7220
3704,0 (2,0)	480	720	960	1440	1920	2880	3648	3840	4800	7400

*- 185,2 (- 0,1) bedeutet Gegenströmung

